

Amt der öö Landesregierung
Direktion Verfassungsdienst
Landhausplatz 1
4021 Linz

Arbeitsrecht, Wahlärzte &
Standesführung

Dr. Sylvia Hummelbrunner, MBL PM.ME
Kurzeichen: eib
Tel.: + 43 732 77 83 71-256
Fax: + 43 732 78 36 60-256
wirtschaftsrecht@aekoee.at

Linz, am 15. September 2020

Stellungnahme zum Begutachtungsentwurf der Oö. GSDG-Novelle 2020

Zahl: Verf-2019-508685/2-Za

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Möglichkeit der Erstattung einer Stellungnahme zum Begutachtungsentwurf betreffend das Landesgesetz, mit dem das Oö. Gemeindesanitätsdienstgesetz 2006 geändert wird (Oö. GSDG-Novelle 2020).

Binnen offener Frist äußern wir uns zum zugesendeten Begutachtungsentwurf wie folgt:

1. Zu Art. I Z 1 (§ 2 Abs. 1 1. Satz)

Die Streichung des Verweises auf § 27 ÄrzteG trägt zur besseren Lesbarkeit der Norm bei. Ergänzen möchten wir, dass es sich bei einem Gemeindefarzt nur um einen Arzt handeln kann, der der Ärztekammer seinen Berufssitz gemäß § 45 ÄrzteG gemeldet hat. Keine der gemeindefärztlichen Aufgaben rechtfertigt unserer Auffassung nach die Ausübung mit einer Meldung als angestellter Arzt gemäß § 46 ÄrzteG. Der Verweis in den Erläuterungen, dass eine Turnusärztin bzw. ein Turnusarzt nicht bestellt werden kann, ist aus zweierlei Gründen zutreffend. Einerseits, weil einer Turnusärztin bzw. einem Turnusarzt die Befugnis zu selbstständigen Berufsausübung fehlt, andererseits aber auch deshalb, weil auszubildende Ärzte in die Ärzteliste als angestellte Ärzte eingetragen sind, und mit einer solchen Eintragung generell die Ausübung von Tätigkeiten, die die Begründung eines Berufssitzes oder die Meldung eines Wohnsitzes (§ 47 ÄrzteG) erfordern, nicht zulässig ist.

2. Zu Art. I Z 2 (§ 2 Abs. 5)

Wir haben angeregt, in das Oö. GSDG 2006 eine Stellvertreterregelung in Anlehnung an das Oö. GSDG 1978 einzuführen, um die Übernahme der Totenbeschau als gemeindesanitätsdienstliche Aufgabe als auch der Unterbringungsuntersuchungen gem §

197 ÄrzteG durch Ärzte im Hausärztlichen Notfalldienst rechtlich begründen und absichern zu können. Dazu ist es notwendig, eine einfache und administrativ unkomplizierte Lösung vorzusehen. Die hier vorgesehene Lösung ist aus praktischen Erwägungen nicht geeignet, das seit Jahren bestehende und aufgezeigte Problem zu lösen.

Wie bereits in mehrfachen Gesprächen betont, braucht es eine einfache und schnelle Lösung für die Vertreterbestellung, ohne eine vertragliche Verpflichtung oder Bindung. Eine Lösung, wie nun in Abs 5 vorgeschlagen, wonach der Stellvertreter des Gemeindefarztes sämtliche Anforderungen des Gemeindefarztes sowie den Abschluss eines Werkvertrages erfüllen muss, sind zur rechtlichen Absicherung der derzeit durch die HÄND-Ärzte durchgeführten sanitätsdienstlichen Leistungen nicht geeignet. HÄND-Ärzte sind nicht bereit, einen Werkvertrag abzuschließen und verfügen vielfach über lediglich eine Nebenbeschäftigungsmeldung zur Anstellungsmeldung. Als Kammer können und wollen wir die zum Notfalldienst bereiten MedizinerInnen nicht zum Abschluss eines Werkvertrages verpflichten um eben nur zu Totenbeschauen und Unterbringungsuntersuchungen im Notfalldienst legitimiert zu sein. Die Ärzte, die sich bereiterklären, am Hausärztlichen Notfalldienst teilzunehmen, machen überall in Oberösterreich Dienste. Vielfach nehmen auch Mediziner aus anderen Bundesländern teil. Diese erfüllen die Voraussetzungen zum Gemeindefarzt-Stellvertreter schon deshalb nicht, weil weder ihr Wohnsitz noch ihr Berufssitz annehmen lässt, dass sie gemeindefärztliche Aufgaben erfüllen können.

Wir regen daher an, Abs 5 wie folgt zu ändern:

- „(5) Die Gemeinde kann auch eine Vertreterin bzw. einen Vertreter bzw. mehrere Vertreterinnen und Vertreter der Gemeindefärztin bzw. des Gemeindefarztes bestellen. Der Vertreter bzw. die Vertreterin der Gemeindefärztin bzw. des Gemeindefarztes muss zur Erfüllung der ihm/ihr übertragenen sanitätsrechtlichen Aufgaben vorgeschriebenen berufsrechtlichen Voraussetzungen erfüllen. Wird ein Stellvertreter bzw. eine Stellvertreterin bestellt, ist er/sie vom Bürgermeister vor Aufnahme der Tätigkeit anzugeloben. Die Angelobung ist von der Gemeinde zu dokumentieren.“

3. Primärversorgungseinheit

Die Änderung des § 3 Oö. GSDG verfolgt den Zweck § 8 Abs 7 PrimVG für öffentliche Aufgaben heranziehen zu können.

In den Erläuterungen zu § 3 Oö. GSDG ist ausgeführt, dass auch vereinbart werden könnte, dass Ärztinnen bzw. Ärzte als Schulärztinnen und –ärzte zur Verfügung stehen. Diese Auffassung teilen wir nicht, zumal § 8 Abs 7 PrimVG bei den angeführten öffentlichen Aufgaben ausschließlich solche nennt, die nach herrschender Auffassung der Hoheitsverwaltung zuzuordnen sind. Schulärztliche Aufgaben sind zwar öffentliche

Kurie der
niedergelassenen Ärzte

Gesundheitsaufgaben, jedoch keine hoheitlichen Aufgaben, weswegen diese für eine
Beauftragung nicht in Betracht kommen.

Kollegiale Grüße

ÄRZTEKAMMER FÜR OBERÖSTERREICH


Dr. Peter Niedermoser
Präsident


OMR Dr. Wolfgang Ziegler
Kurienvorstand
niedergelassene Ärzte


OMR Dr. Thomas Fiedler
Kurienvorstand
niedergelassene Ärzte